

Bern, den 27. September 1898.



An das Schweizerische Konsulat in
Guatemala.

XIII Herr Konsul,

a. 24 → Wir beehren uns, Ihnen
den Empfang Ihres Berichtes vom 27. August
d. Js. betreffend die Präsidentschaftswahlen
und die Aufhebung des Belagerungszustandes
mit bestem Danke zu bestätigen.

In Ihrem ~~erwähnten~~ ^(Ihren Berichte)
~~Zugleich~~ bringen Sie uns auch
einen Zwischenfall zur Kenntniss, der aus
Ihrer Reklamation wegen der unrechtmässigen
Gefangenhaltung eines Schweizers namens
Jakob Rieder entstanden ist und ersuchen
uns am Schlusse Ihres Schreibens um Instruktionen
darüber, in welcher Weise Sie den Schutz,
den Sie Ihren Landsleuten zu gewähren haben,
ausüben können.

Was diesen letzteren ^{Frage}
^(es schwer, darauf) Punkt
betrifft, so ist keine allgemeine Antwort darauf
schwer zu geben. Wir anerkennen dankbar
den löblichen Eifer, womit Sie sich Ihrer
Schutzbedürftigen Landsleute annehmen; wir
halten jedoch dafür, dass Sie gerade aus Ihren
Erfahrungen im Falle Rieder den Schluss gezogen



haben werden, dass Sie den Landesbehörden
Ihres Standortes gegenüber ~~nicht~~ der grössten
Vorsicht vorzugehen haben.

Der Schutz, den
die Eidgenossenschaft Ihren Angehörigen in
überseeischen ~~(nicht durch Verträge mit ihr verbundene)~~ ~~Halbcivilisierten~~ Ländern gewähren
~~(Halbcivilisierten)~~
kann, ist, Mangels einer schweizerischen
Kriegsflotte, aus der Art der Sache ein
ziemlich unvollkommener. Die Tätigkeit
eines schweizerischen Konsuls ~~beschränkt~~ seinen
Landesleuten gegenüber beschränkt sich dort in der
Hauptsache darauf, ~~ihnen~~ ^{ihnen} mit gutem Räte
beizustehen, ihre Handelsinteressen zu befördern
und eventuell ihren Verkehr mit den Lokal-
behörden zu vermitteln. Er kann von der
Landesregierung, besonders wenn keine Verträge
zwischen dem betreffenden Staate und der Schweiz
bestehen, nichts verlangen, sondern ihr höchstens
Wunsch zur Berücksichtigung empfehlen.
Er kann sich dabei auf die allgemein erkannten
Grundsätze des Völkerrechtes und auf die Gesetze
und Gewohnheiten des Landes in dem er seinen
Sitz hat, berufen. Aber sogar, wenn die Landes-
regierung seinen Schutz befehlen gegenüber
den Grundsätzen des Völkerrechtes oder eigene Landes-
Gesetze verletzen sollte; wird der Konsul besser

^(wenn möglich)
 H tun, ^{mittelst} ~~durch~~ persönlicher freundschaftlicher
 Beziehungen ^{zu} ~~mit~~ Regierungs- oder anderen
 einflussreichen Personen, Wiederherstellung
 des begangenen Unrechts zu erwirken als
 durch scharfe Forderungen. Es wird dabei, soweit
 ihn die Staatsverträge im Stiel lassen, auf die
 Gemeinsamkeit der Verkehrsinteressen
 hinzuweisen haben und sich durch ein
 genaues Studium der einschlägigen
 Verhältnisse ^{so möglich} in den Stand setzen, den Landes-
 behörden zu beweisen, dass sie, indem sie
 seinen Vorstellungen Gehör geben, das Wohl
 ihres eigenen Landes fördern. ~~Auch bei Reklamationen~~
~~gegen Eingriffe in die konsularische Befugnisse~~
~~oder die Rechte der Schutzgenossen soll die~~
~~Sprache des Konsuls immer eine gemässigte sein~~
 Käme der Fall vor, dass Landesbehörden sich im
 Unrecht durch die Haltung des Konsuls verletzt
 fühlen, so muss ^{er} sich angelegen sein lassen,
 durch geeignete Aufklärungen dergleichen
 Missverständnisse zu beseitigen (wie Sie z. B. dies
 bei dem Zwischenfall Nieder ⁱⁿ geschickter ^{Weise} getan haben). Es
 versteht sich von selbst, dass er dabei seiner persönlichen
 Stellung und der Würde seines Amtes nichts vergeben
 darf.

Für Nähere Bestimmungen über Schweizerische

Konsularwesen bestehen nicht. Handbücher über
 fremdes Konsularwesen gibt es wohl, doch die enthalten
 zu viel, das ^{auf} ~~für~~ unser Verhältnis nicht anwendbar
 ist. Wir senden Ihnen daher ^(in besonderer Verpackung) das knapp
 gehaltenen Lehrbuch des Völkerrechts von
 Prof. Dr. Alphon Rivier, dem leider kürzlich leider
 verstorbenen Schweiz. Generalkonsul in Brüssel.

Sie finden darin einen kurzen, aber musterhaft
 redigierten Abschnitt über die Konsule im Allgemeinen
 und über die Rechte und Pflichten der Konsule.
 Gern möchten Sie uns vorrücken

Polit. Dep.

1 Beilage in
 besonderer Verpackung.

zugebracht
 im Inventory